



HAFEN TRIER

Trierer Hafengesellschaft mbH - THG -

Anweisung

für den

Eisenbahnbetriebsdienst

(DA EB)

auf der

Hafenbahn
Gleis 64 GVZ

(Serviceeinrichtung)

der

Trierer Hafengesellschaft mbH

gültig ab 15.04.2022

Anwender:

Aufgestellt: März 2022

(Winfried Sievert)
Eisenbahnbetriebsleiter THG

Verteilungsplan

1. Behörden / Dienststellen / EVU:

Landeseisenbahnverwaltung (LEA) des Landes Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M / Saarbrücken

Trierer Hafengesellschaft mbH, Geschäfts- und Betriebsleitung

Eisenbahnbetriebsleiter

stellv. Eisenbahnbetriebsleiter

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

2. persönlich zuzuteilen:

den im Rangierdienst eingesetzten Mitarbeitern

3. zugänglich zu machen:

allen weiteren eingesetzten Mitarbeitern im Bereich der Hafeneisenbahn

<u>Berichtigungen</u>			
Nummer des Berichtigungsblattes	Bemerkungen	gültig ab	berichtigt am durch
—			
Neudruck	Einführung Ausgabe 2020		-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----

Diese DA EB ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Zustimmung der THG vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.

Vorbemerkungen

Die **Trierer Hafenbahn, hier das Gleis 64 GVZ**, wird als Eisenbahninfrastruktur - Serviceeinrichtung - gem. der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) betrieben.

Sie wird im Weiteren kurz als EIU bezeichnet.

Grundlage für die Nutzung der Infrastruktur sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und insbesondere die entsprechenden Nutzungsbedingungen (NBS-AT, NBS-BT).

Die Anwendung dieser Anweisung für die Durchführung des Eisenbahnbetriebsdienstes ist Voraussetzung der Infrastrukturnutzung von allen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Hafenbahn benutzen, verbindlich zu befolgen.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben, soweit erforderlich eigene ergänzende Anweisungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen.

(2) Für den Betriebsdienst auf der

Hafenbahn

gelten insbesondere:

1. die Landesverordnung für den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) im Lande Rheinland-Pfalz vom 15.07.1957 in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Signale gem. der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit Signalbuch (SB DS 301), soweit erforderlich und vorgeschrieben,
3. die grundlegenden betriebsdienstlichen Bestimmungen für Rangierfahrten im Sinne der einschlägigen Fahrdienstvorschriften (DB AG Ril 408, Modulgruppe 408.48 bzw. FV-NE, 4. Abschnitt),
4. die einschlägigen Bestimmungen zur Beförderung von gefährlichen Gütern, insbesondere die GGVSEB / RID,

(3) Diese Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (DA EB) enthält nur allgemeine Bestimmung bzgl. der Benutzung der Infrastruktur der Trierer Hafenbahn und zur Koordination der verschiedenen Benutzer.

(4) Allgemeines

Das GLEIS 64 GVZ schließt über ein Verbindungsgleis der DB Netz AG an den Bahnhof Ehrang an. Es ist nicht elektrifiziert.

Es wird nur Güterbeförderung durchgeführt.

Inhalt der Anweisung

Teil A	<u>Betriebsdienstliche Bestimmungen</u>	<u>Seite</u>
	I. Allgemeines	5
	Durchführung des Betriebsdienstes	6
	Zusatzbestimmungen zu weiteren Richtlinien und Vorschriften	8
Teil B	<u>Beschreibung der örtlichen Verhältnisse</u>	
	I. Gleisanlagen	9
Anlagen		
	I. Ansprechpartner- / Telefonverzeichnis	10
	II. Übersichtsplan der Hafenbahn	11
	III. Durchführungshinweise zur Verständigung gem. Abs. II. 3.	
Anhänge	Aufstellung der Nebenanschließer mit Bedienungsanweisungen	

Abkürzungen

Abzw.	Abzweig
Anl.	Anschluß / Anschließer (Werksbahn)
BOA	LandesVO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen im Land Rheinland-Pfalz
BÜ	Bahnübergang
COTIF	Übereinkommen vom 09.05.1980 i.d.F. des Änderungsprotokolls vom 03.06.1999
DB AG	Deutsche Bahn AG
Ebl	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERregG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ET	Einschalttaste
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
FV-NE	Fahrdienstvorschrift der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Gl	Gleis
Gsp	Gleissperre
Ril	Richtlinie der DB AG
LEA	Landeseisenbahnaussicht
Lrf	Lokrangierführer
Lü	Lademaßüberschreitung
NE	Nichtbundeseigenen Eisenbahnen
NL	Nutzlänge
Rabt	Rangierabteilung
Rb	Rangierbegleiter
Rf	Rangierfahrt
RIC / RIV	Internationale Abkommen über die Verwendbarkeit und Reise- und Güterwagen
Tf	Triebfahrzeugführer
Tfz	Triebfahrzeug
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
UIC	Union Internationale des Chemins de fer (Internationaler Eisenbahnverband)
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
W	Weiche

Teil A

Betriebsdienstliche Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Es werden nur Rangierfahrten durchgeführt.
Folgende Grundsätze sind stets zu beachten;
daß:
 - alle Fahrten auf Sicht durchgeführt werden,
 - die Geschwindigkeit muß so bemessen ist, daß vor Fahrzeugen, Gefahrstellen, Halt gebietenden Signalen und an der beabsichtigten Stelle angehalten werden kann,
 - stets mit Hindernissen im Gleis gerechnet werden muß,
 - durch den Tf, Lrf oder Rb ständig zu prüfen ist, ob der Fahrweg frei ist und die Weichen ..sowie Gleissperren richtig gestellt sind – soweit vorhanden.
 - bei zusammenlaufenden Gleisen an Weichen alle Fahrzeug grenzzeichenfrei abgestellt sind,
 - sich dem oder im vorgesehenen Fahrweg keine Fahrzeug in gefährdender Weise nähern,
 - kein Fahrzeug am Ende des Fahrweges / Gleises über das Grenzzeichen oder Gleisende gelangen kann,
 - zu befahrende Überfahrten gesichert sind.
2. Die größte zulässige Geschwindigkeit beträgt im diesem Gleisabschnitt 5 km/h.
3. Das eingesetzte Betriebsdienstpersonal ist gem. der für das jeweilige Unternehmen geltenden Vorschriften, Richtlinien und sonstigen Regelwerken auszubilden und zu prüfen.
Es darf auf der Hafensbahn nur eingewiesenes und ortskundiges Betriebsdienstpersonal eingesetzt werden. Es sind schriftliche Nachweise zu führen und dem Infrastrukturunternehmer auf Verlangen vorzulegen.
4. Die eingesetzten Fahrzeuge (Lokomotiven, gleisgebundene Rangiergeräte und Wagen) müssen gem. der BOA, III. Abs. §§ 22 u. 23 zugelassen und abgenommen sein.
Eine Abnahme nach der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 32, bzw. Inbetriebnahmegenehmigungen gem. anderer rechtlicher Regelungen, bei Wagen, die Erfüllung der Kriterien des RIV bzw. RIC / TSI ersetzen die Anforderung nach Abnahme gem. BOA.
5. Betriebsstörende und -gefährdende Ereignisse, Unfälle und Beschädigungen der Bahnanlagen der Hafensbahn sind unverzüglich dem EIU (Ebl) zu melden.
6. Anweisungen bei der Durchführung von Bauarbeiten an den Anlagen der Hafensbahn werden durch die THG als Beta oder DA bekanntgegeben.

II. Durchführung des Betriebsdienstes

1. Allgemeines

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebsdienstes der einzelnen Verkehrsunternehmen sind die jeweiligen Betriebsleiter verantwortlich.
Dieser ist auch für das Übermitteln von Dienstanweisungen und die Mitteilung von Besonderheiten an das Rangierpersonal zuständig.

Gleissperrungen werden durch den EBI der Hafenbahn den EVU bekanntgegeben.

Signalfahnen (rot-weiß-rot) sind auf jedem Triebfahrzeug mitzuführen.

Sollen außergewöhnliche Sendungen und LÜ durchgeführt werden, ist das EIU rechtzeitig zu informieren. (Siehe Pkt. 10).

2. Aufgaben des Rangierpersonals

Das Rangierpersonal besteht aus dem Triebfahrzeugführer (Tf) und dem Rangierbegleiter (Rb) oder auch nur dem Lokrangierführer (Lrf).

Der Lrf / Rb ist für folgende Aufgabe zuständig – soweit erforderlich:

- Kuppeln
- Umstellen von Weichen und Gleissperren
- Durchführung der Bremsprobe
- Feststellen der Fahrbereitschaft
- Festlegen der Fahrzeuge
- Erteilen der Fahraufträge bei geschobenen Fahrten (nur Rb)
- Beobachten des Fahrweges (Rb bei geschobenen Fahrten)
- Durchführung der Postensicherung an BÜ

Dem Rb kann der Tf darüber hinaus noch weitere Aufgaben übertragen.

Auf den Gleisen der Hafenbahn ist das Verschieben von Wagen ohne Lrf oder Rb nicht gestattet.

3. Durchführung der Verständigung bei Rangierfahrten (siehe hierzu auch Anlage III)

Für die Verständigung gelten die allgemeinen Grundsätze bzgl. der Verständigung von Rangierfahrten. Zur Verständigung unter den verschiedenen EVU gelten folgende Bestimmungen:

I. Bei besonderen betrieblichen Situationen, z.B. dem Einsatz von gleisfahrbaren Baumaschinen werden gesonderte Anweisungen an die beteiligten EVU herausgegeben.

4. Abstoßen und Ablaufen / Rangieren mit Seil oder Kette

Das Abstoßen und Ablaufen lassen nicht gestattet.

Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht gestattet.
Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der THG

5. Sichern abgestellter Fahrzeuge (Gleisneigungen siehe Teil B I)

Abgestellte Fahrzeuge sind stets gegen unbeabsichtigte Bewegungen durch Festlegen zu sichern. Radsätze bzw. Drehgestelle gelten durch das Anziehen einer Hand- oder Festbremse bzw. durch beidseitig vorgelegte Hemmschuhe oder Radvorleger als gesichert. Beim Benutzen von Feststellbremsen ist sie stets am möglichst ersten oder letzten Wagen in einer Wagengruppe anzuziehen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ggfs. ein entsprechender Zettel in den Zettelkästen mit Hinweis auf die angezogene Feststellbremse einzulegen.

Das Sichern abgestellter Wagen durch Hemmschuhe ist zugelassen. Beim Sichern Radvorleger oder Hemmschuhen sind Fahrzeuge stets in beide Richtungen zu sichern. Dabei ist entweder die/ das jeweils erste oder letzte Achse / Drehgestell der Wagengruppe in beiden Richtungen, oder die erste und letzte Achse in die jeweils dem Ende der Wagengruppe zugewandten Richtung zu sichern.

Für das Sichern von Fahrzeugen gegen unbeabsichtigtes Bewegen gelten die Regeln der VDV-Schrift 757 Modul 915.0107 Abs. 8. Beim Sichern von Tzf sind die Bedienungsanweisungen zu beachten.

6. Bahnübergänge

entfällt

7. Außergewöhnliche Sendungen

Die Durchführung außergewöhnlicher Sendungen (Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen usw.) bedarf der besonderen Anweisung des Ebl des EIU. Lü-Sendungen werden grundsätzlich in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen (DB AG-Ril) durchgeführt.

8. Nebenfahrzeuge

Werden Nebenfahrzeuge für besondere Zwecke eingesetzt, z.B. Bauarbeiten, werden gesonderte Anweisungen herausgegeben.

III. Zusatzbestimmungen zu weiteren Richtlinien und Vorschriften

2. BUVO-NE / GGVSEB

Unfallmeldestellen im Sinne der BUVO-NE sind stets die Betriebsleitungen der verkehrenden EVU.

Diese haben entsprechende Unfallmeldepläne aufzustellen und ggf. Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die Betriebsbediensteten der jeweiligen EVU haben bei entsprechenden Ereignissen ihre Meldestellen unverzüglich und weisungsgemäß zu informieren und deren Anordnungen zu befolgen.

Die THG ist als verantwortliches EIU von Unfällen sofort in Kenntnis zu setzen.

Bei Ereignissen nach Pkt. 4 BUVO-NE (Unfälle)

- Bahnbetriebsunfälle (Entgleisungen, Zusammenstöße von Eisenbahnfahrzeugen u.ä.),
- Unfälle, die im Zusammenhang mit dem elektrischen Betrieb der Bahn stehen,
- Unfälle mit Straßenverkehrsteilnehmern,
- Verunglücken von Betriebsbediensteten,
- sonstige Unfälle die im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb stehen,
- Gefährdungen des ordnungsgemäßen und sicheren Bahnbetriebs jeglicher Art,

sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf. Erste Hilfe-Maßnahmen vom Werkstattpersonal und den Betriebsbediensteten der jeweiligen EVU einzuleiten.

Bergungsmaßnahmen, Aufgleisungen, Schadensbehebungen dürfen in den Anlagen der THG, außer bei Gefahr im Verzuge bzw. zur Abwendung weiterer Gefahren und Schäden nur nach Zustimmung der THG vorgenommen werden.

Bei Unfällen und Betriebsstörungen, bei denen gefährliche Güter frei werden oder drohen frei zu werden, haben die Verantwortlichen gem. GVGSEB die Maßnahmen gem. GGVSEB § 4 (2) zu ergreifen und die THG unverzüglich zu informieren.

3. UVV DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“

zu § 17 (1)

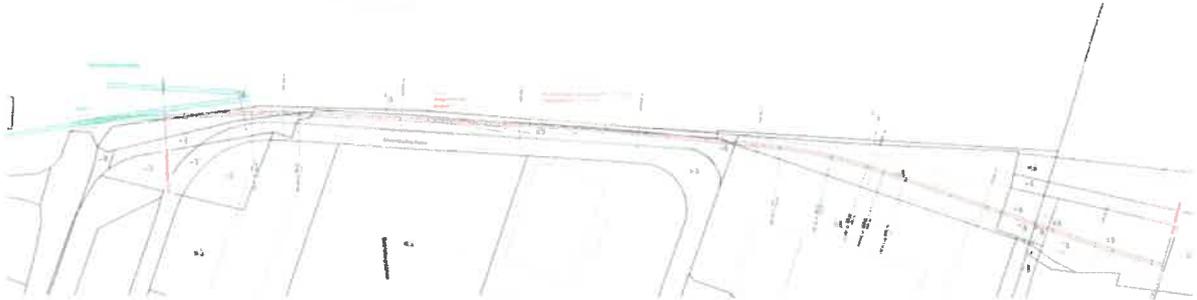
Folgende Signalmittel sind auf dem Tzf mitzuführen:

1. weiß-rot-weiße Signalfahne
2. rotabblendbare Handlampe oder Signalstab

Teil B

Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Siehe hierzu auch schematischen Gleisplan in der Anlage I



9

I. Gleisanlagen (im Verantwortungsbereich der THG)

Die höchstzulässige Belastbarkeit des Gleises entspricht der Streckenklasse D 4 und beträgt:
Radsatzlast Meterlast

22,5 t 8,0 t/m

Kleinster Bogenhalbmesser 190 m

1. Gleise

Die maximal nutzbare Gleislänge beträgt 400 m

2. Weichen / Gleissperren

nicht vorhanden

3. Gleistore

nicht vorhanden

Anlagen

I. Ansprechpartner- / Telefonverzeichnis

Funktion	Name	Tel. dienstl.	E-Mail
EBL Hafenbahn	Winfried Sievert	0160 / 97343579	sievert@sv-eisenbahn.de
stv. EBL Hafenbahn	Jürgen Berg	0171 / 1275399	berg@bahntec.de
Hafenverwaltung	Volker Klassen (Geschäftsführer)	0171 / 2665006	klassen@hafen-trier.de
Hafenmeister	Herr Jakobi	0170 / 3416277	jakobi@hafen-trier.de

II. Anlagen

Anlage

Gleisplan

